

STATUTEN DES VEREINES KIDZ.PLUS

1. STELLUNG

§1 DER SITZ DES VEREINES KIDZ.PLUS IST DER WOHSITZ DER PRÄSIDENTIN: BÜLACH. DIE POSTANSCHRIFT DES VEREINES IST ERSICHTLICH AUF DER WEBSITE.

§2 DER VEREIN KIDZ.PLUS IST POLITISCH UND KONFESSIONELL NEUTRAL.

2. ZWECK

§2A DER VEREIN FÖRDERT DEN KONTAKT, DAS SPIEL, DEN SPASS, DAS TRAINING UND DIE GESUNDE ENTWICKLUNG VON KINDERN. UM DIESES ZIEL ZU ERREICHEN, ORGANISIERT DER VEREIN KURSE IN DER REGION BÜLACH, WINKEL, KLOTEN, ZÜRCHER UNTERLAND. DER VEREIN BEZWECKT DIE KÖRPERLICHE ERTÜCHTIGUNG SEINER MITGLIEDER, DIE PFLEGE DER KAMERADSCHAFT, SOWIE, IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN KOOPERATIONSPARTNERN DER STARKIDZFAMILY.COM, DIE PFLEGE VON KÖRPER, SEELE UND GEIST.

§2B IM BESONDEREN SOLLEN DIE EINZELNEN ANGEBOTE, RESP. DIE EINZELNEN SPIELE UND SPORTARTEN POLYSPORTIV GEPFLEGT WERDEN. DER VEREIN KANN SICH AN DIE BESTIMMTEN VERBÄNDE DIREKT ODER INDIREKT (KOOPERATIONEN) ANSCHLIESSEN UND SO SEIN ANGEBOT ERWEITERN, RESPEKTIVE INTERESSANTER GESTALTEN.

§2C DER VEREIN KANN AUCH MITGLIEDER AN ANDERE SPORTCLUBS ODER KURSANBIETER (BSP. TANZ, ETC.) VERMITTELN UND KOOPERATIONEN MIT BETREFFENDEN VEREINEN EINGEHEN.

3. ENTSCHÄDIGUNGEN/ MANDATE / VERTRÄGE

§3A BETREUER/ TRAINER UND BETREUERINNEN/ TRAINERINNEN KÖNNEN FÜR IHREN EINSATZ ENTSCHÄDIGT WERDEN. DER VORSTAND ENTSCHEIDET ÜBER DIE HÖHE ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGEN. DIE ART UND HÖHE ALLFÄLLIGER ENTSCHÄDIGUNGEN GEHEN AUS AUSGESTELLTEN BEFRISTETEN MANDATSVERTRÄGEN HERVOR. DER VEREIN KANN DIE ART DER MANDATSVERTRÄGE NACH FUNKTIONEN FREI GESTALTEN. ES WIRD PRINZIPIELL ZWISCHEN EXTERNEN UND INTERNEN AUFTRAGNEHMERN UNTERSCHIEDEN

§3B DER VEREIN KANN SPESEN ANHAND EINES FESTGELEGTEN SPESENREGLEMENTS ERSETZEN. DER VORSTAND GIBT DIESES REGLEMENT VOR. SPESENREGLEMENTE BILDEN INTEGRIERENDEN BESTANDTEIL ALLFÄLLIGER MANDATSVERTRÄGE.

§3C DER VORSTAND KANN AUFGABENREGELUNGEN, ARBEITSREGELN, ARBEITSPLATZBENUTZUNGSREGELN, INTERNET-, LAGER-, ABLAGE- (IT), HALLEN- UND MATERIALBENUTZUNGSREGELN ERSTELLEN UND ALS INTEGRIERENDEN BESTANDTEIL ALLFÄLLIG AUSGESTELLTER MANDATSVERTRÄGE ERKLÄREN UND VORGENANNTEN VERTRÄGEN ANHEFTEN. ALLE VORGENANNTEN REGELUNGEN KÖNNEN AUCH OHNE MANDATSVERTRÄGE DURCHGESETZT WERDEN (BEZUG AUF: QUALITÄT/ SICHERHEIT/ STRUKTUR UND GESUNDE ENTWICKLUNG IM VEREIN).

4. MITGLIEDSCHAFT

§4A MITGLIED DER INTERESSENGEMEINSCHAFT (VEREIN) KANN JEDE PERSON WERDEN, DIE DIE POLYSPORTIVEN KURSE UNTERSTÜTZT, DIE EINEN GUTEN LEUMUND GENIESST UND IN DER SCHWEIZ WOHSITZ HAT.

MITGLIED DES VEREINES KANN JEDE PERSON WERDEN, DIE SICH POLITISCH UND DER RELIGION BETREFFEND ABSOLUT NEUTRAL FÜR DIE STÄRKUNG UND VERSCHÖNERUNG DER GESELLSCHAFT UND KINDER/ JUGEND EINSETZEN MÖCHTE; EINEN GUTEN LEUMUND GENIESST UND IN DER SCHWEIZ WOHSITZ HAT. IST EINE PERSON BEREIT, IM VEREIN TÄTIG ZU SEIN (ALS FUNKTIONÄR), GEHT MIT DEM AUFNAHMEPROZESS DIE FREIWILLIGE BEREITSCHAFT DEN AKTUELLEN STRAFREGISTERAZUG (MAX. 2 MONATE) UND AKTUELLEN BETREIBUNGSZUG (MAX. 2 MONATE) SCHRIFTLICH EINZUREICHEN EINHER.

§4B IM AUSLAND WOHNHAFTE PERSONEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUR MITGLIEDSCHAFT ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE EINE BESONDERE BEZIEHUNG ZUR SCHWEIZ HABEN.

§4C DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG KANN EHRENMITGLIEDER ERNENNEN.

§4D DIE MITGLIEDER SIND VERPFLICHTET, ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES BEIZUTRAGEN.

§4E DIE AUFNAHME IN DEN VEREIN ERFOLGT AUFGRUND EINES SCHRIFTLICHEN GESUCHES ODER EINER DAFÜR KONZIPIERTEN ONLINEANMELDUNG. DAS GESUCH WIRD VOM VORSTAND GUT GEHEISSEN.

§4F DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT DURCH AUSTRITT, AUSSCHLUSS ODER TOD.

§4G DER AUSTRITT AUS DEM VEREIN KANN JEDERZEIT DURCH SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG AN DEN PRÄSIDENTEN(IN) ODER STV PRÄSIDENT(IN) ODER VORSTAND ERFOLGEN. SIND MANDATSVERTRÄGE GRUNDLAGE VON BEZIEHUNGEN, SO GELTEN DIE DARIN ENTHALTENEN BEDINGUNGEN UND ABMACHUNGEN.

§4H AUFTRAGNEHMER UND ODER MITGLIEDER, DIE GEGEN DIE VEREINSINTERESSEN HANDELN, DEM RUF DES VEREINS SCHADEN ODER DIE STATUTARISCHEN PFLICHTEN MISSACHTEN ODER SICH UNEHRENHAFT UND ODER SCHÄDLICH GEGENÜBER DEM VEREIN VERHALTEN, KÖNNEN ENTWEDER AUF ANTRAG DES VORSTANDES UND ODER TECHNISCHEN LEITERS AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DURCH 2/3- MEHRHEIT ODER AUCH JEDERZEIT DIREKT AUSGESCHLOSSEN WERDEN. ADEQUAT ZU VORGENANNTEM PROZESS SIND GEMEINSAM VORSTAND UND VORSITZENDE(R) FÜR DEN AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES ZUSTÄNDIG.

§4I DER AUSSCHLUSS KANN VORGENANNTEN FÄLLEN JEDERZEIT UNANGEMELDET ERFOLGEN. PROTOKOLLFÜHRUNG IST BEI VORGENANNTEN FÄLLEN ZWINGEND. FÜR DIE AUSFÜHRUNG GENÜGT EIN TELEFONAT ODER SMS ODER E-MAIL AN DEN VERURSACHER ODER BETREFFENDEN. DEM AUSSCHLUSS IST NACH MITTEILUNG DERSELBEN UNMITTELBAR DANACH FOLGE ZU LEISTEN. IM ZUSAMMENHANG MIT DER JEWILIGEN FUNKTION SIND ALLE BESITZE DES VEREINES, SEIEN SIE PHYSISCHER WIE AUCH DIGITALER NATUR UNTER ANGABE EINER AUFLISTUNG DER DINGE UNAUFGEFORDERT ZURÜCKZUGEBEN. SOLLTE IM STREITFALL DER VERURSACHER DEN BESTIMMUNGEN NICHT NACHKOMMEN, KANN DER VEREIN DIREKT NEUPREISE UND UMTRIEBSKOSTEN IN FORM EINER LISTE ERSTELLEN UND FÜR GEISTIGES EIGENTUM WIE AUCH NICHT HERAUSGEGEBENES PHYSISCHES WIE AUCH DIGITALES VEREINSMATERIAL ENTSCHÄDIGUNGSKOSTEN UNTER ANGABE DER VERMISSTEN DINGE IN HÖHE VON BIS ZU CHF 10'000.- IN RECHNUNG STELLEN. AUF MANDATSBASIS ANGESTELLTE BETREUER/ TRAINER MÜSSEN VON DER VEREINSSEITE HER BEI STREITFÄLLEN - SOFERN ES DER VORSTAND UND TECHNISCHER LEITER AUSDRÜCKLICH WÜNSCHT (MÜNDLICH GENÜGT, PROTOKOLL ZWINGEND) - FÜR MINDESTENS 1 MONAT DEM INHALT DES VERTRAGES FOLGE LEISTEN, DAMIT DER KURS/ DAS TRAINING UND DER FRIEDEN WIE AUCH DIE GESUNDHEIT IM TRAINING FÜR DIE KINDER UND JUGEND GEWAHRT WERDEN KÖNNEN. DER VEREIN HAT FÜR DEN GEEIGNETEN ERSATZ ZU SORGEN. FALLS DIESER IM STREITFALL BEREITS BEREIT STEHT, KANN DER AUSSCHLUSS SOFORT ERFOLGEN. VORSITZENDER(E), TECHNISCHER LEITER UND DER VORSTAND ENTSCHEIDEN DIES GEMEINSAM.

§4J FALLS MITGLIEDER IHREN FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN NICHT NACHKOMMEN, FINDET §4I ANWENDUNG.

§4K WER DIE ZUR AUFNAHME ERFORDERLICHEN VORAUSSETZUNGEN NICHT MEHR ERFÜLLT, VERLIERT DIE MITGLIEDSCHAFT.

§4L DER VEREIN KIDZ.PLUS BIETET KURSE AN. DIE TEILNAHME AN KURSEN ODER DIE BUCHUNG VON KURSEN BEDEUTET KEINE AUTOMATISCHE ANMELDUNG ODER AUFNAHME ALS MITGLIED DES VEREINES. SOWOHL KURSBEITRÄGE ALS AUCH DIE PREISE FÜR EINE JARESMITGLIEDSCHAFT SIND DER WEBSITE ZU ENTNEHMEN. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SIND EBENFALLS AUF DER WEBSITE AUFGEFÜHRT.

§4M KONZEPTIONELL WIRD EIN HOHER BEITRAG FÜR MITGLIEDSCHAFT ERHOBEN. ZUM HOHEN JAHRESBEITRAG KOMMT FERNER HINZU, DASS EINE ANGEMESSENE EINSATZBEREITSCHAFT FÜR DIE VEREINSFÜHRUNG UND FUNKTIONEN VORAUSGESETZT WERDEN. DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE MITGLIEDSCHAFT WERDEN AUF DER WEBSITE TRANSPARENT DARGESTELLT.

5. PFLICHTEN DER MITGLIEDER / KURSEINNAHMEN / EINNAHMEN DES VEREINES

§5A JEDES VEREINSMITGLIED IST VERPFLICHTET, DIE STATUTEN ZU BEACHTEN UND SICH FÜR DEN VEREIN EHRENHAFT ZU BENEHMEN.

§5B DIE EINNAHMEN DES VEREINES SIND: MITGLIEDERBEITRÄGE, KURSGELDER, J&S-GELDER, GÖNNERSCHAFTEN ODER SPONSORINGEINNAHMEN, VEREINSSUBVENTIONEN DER KOOPERATIONSVEREINE, KOOPERATIONSGESELLSCHAFTEN, SUBVENTIONEN DER GEMEINDE, DER STADT, DES KANTONS, SUBVENTIONEN VON STIFTUNGEN ODER FONDS.

§5C DIE VOM VORSTAND ODER GV FESTGESETZTEN MITGLIEDERBEITRÄGE/ KURSBEITRÄGE SIND AUF DER WEBSITE TRANSPARENT DARGESTELLT. ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND ZAHLUNGSTERMINE SIND DER WEBSITE ZU ENTNEHMEN. DER VORSTAND BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, JEDERZEIT ÄNDERUNGEN VORZUNEHMEN. RATENZAHLUNGEN SIND IM AUSNAHMEFALL ERLAUBT, MÜSSEN JEDOCH VOM PRÄSIDENTEN(IN) ODER STV PRÄSIDENTEN(IN) ODER VON MINDESTENS 2 VORSTANDSMITGLIEDERN ABGESEGNET WERDEN (PROTOKOLLPFLICHT). ANTRÄGE MÜSSEN SCHRIFTLICH AN DEN PRÄSIDENTEN(IN) ODER STV PRÄSIDENTEN(IN) ODER VORSTAND ODER TECHNISCHE LEITUNG GERICHTET WERDEN. LIZENSKOSTEN GIBT ES NICHT.

§5D MITGLIEDER, WELCHE NACH SAISONBEGINN DEM VEREIN BEITRETEN, BEZAHLEN PRO RATA TEMPORIS (AUF DEN MONAT GERECHNET). TERMINE SIND DER WEBSITE ZU ENTNEHMEN.
ALLE MODALITÄTEN BEZÜGLICH KURSBUCHUNGEN: PREISE, RABATTE, KÜNDIGUNGEN, ETC. SIND DER WEBSITE ZU ENTNEHMEN. SIEHE AUCH AGB'S.

§5E VORZEITIGE AUSTRITTE AUS DEN KURSEN KÖNNEN MIT DEM TECHNISCHEN LEITER(IN) ODER VORSTAND ABGESPROCHEN UND VEREINBART WERDEN. PRINZIPIELL GELTEN DIE AGBS WELCHE AUF DER WEBSITE DARGESTELLT SIND. ÄNDERUNGEN SIND DEM VORSTAND UND GV VORBEHALTEN.

§5F BEI VERSPÄTETER EINZAHLUNG BEZÜGLICH MITGLIEDERBEITRAG WIE AUCH KURSGELDER WERDEN FOLGENDE GEBÜHREN ERHOBEN:

1. MAHNUNG (NACH 30 TAGEN), DIE VERZUGSGEBÜHR BETRÄGT CHF 6.-,
2. MAHNUNG (NACH 14 TAGEN) DIE VERZUGSGEBÜHR BETRÄGT CHF 9.-.

§5G BESTEHENDE MITGLIEDER ERHALTEN PRO PERSÖNLICH ANGEWORBENEM MITGLIED (STARKIDZ ODER BBZU ODER KIDZ.PLUS ODER ANDERE VEREINE VON STARKIDZFAMILY.COM) EINE 4-MONATIGE ERMÄSSIGUNG VON CHF 10% AUF DIE BEITRAGSPFLICHT AB OFFIZIELLEM EINTRITT DES NEUEN MITGLIEDES (MITGLIED HAT EINGEZAHLT). PRO JAHR IST DIE BERÜCKSICHTIGUNG UND ANRECHNUNG VON MAXIMAL 2 ANGEWORBENEN MITGLIEDERN, RESPEKTIVE 2 MAL EINE 4-MONATIGE ERMÄSSIGUNG VON JEWEILS 10% ZULÄSSIG. BARAUZAHLUNGEN SIND NICHT MÖGLICH, DIE ERMÄSSIGUNG IST PERSÖNLICH UND KANN NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN.
KURSRABATTE FÜR MITGLIEDER SIND DEN AGBS UND DER WEBSITE ZU ENTNEHMEN.

§5H FAMILIENRABATTE FÜR KURSE, DIE VON MITGLIEDERN FÜR IHRE KINDER GEBUCHT WERDEN, SIND DEN AGBS UND DER WEBSITE ZU ENTNEHMEN.

§5I ANFRAGEN BEZÜGLICH VERGÜNSTIGUNGEN KÖNNEN SCHRIFTLICH PER ANTRAG AN DEN PRÄSIDENTEN(IN) ODER STV PRÄSIDENTEN(IN) ODER VORSTAND GERICHTET WERDEN.

§5J PERSONEN, WELCHE SICH BEREIT ERKLÄREN, SICH FÜR J&S-TRAINERKURSE VOM VEREINS COACH ANMELDEN ZU LASSEN, GEBEN SICH MIT FOLGENDER REGELUNG EINVERSTANDEN:

WIRD DAS KURSGELD MIT ALLEN ANFALLENDEN NEBENKOSTEN VOM VEREIN ÜBERNOMMEN, SO BESTEHT DIE TRAINERPFLICHT NACH ERHALT DES DIPLOMES WÄHREND 2 JAHREN. BEI BRUCH DIESER REGELUNG KANN DER VEREIN DAS GESAMTE KURSGELD WIE AUCH NEBENKOSTEN ZURÜCK VERLANGEN. WIRD DAS KURSGELD VOM AUSZUBILDENDEN SELBST GETRAGEN, VERPFLICHTET ER ODER SIE SICH FÜR EIN GANZES JAHR NACH ERHALT DES KURSDIPLOMES ALS TRAINER ODER TRAINERIN/ BETREUERIN IM VEREIN AKTIV ZU SEIN.

§5K ALLE MITGLIEDER TRAGEN IM EIGENEN UND IM INTERESSE DES VEREINES ZUM UNTERHALT DES VEREINSMATERIALS BEI. SIE HELFEN NEUEN MITGLIEDERN BEI DER INTEGRATION IN DEN VEREIN. SIE UNTERSTÜTZEN DEN VORSTAND UND ALLE ANDEREN ORGANE DES VEREINES BEI DER AUFBRINGUNG DER BENÖTIGTEN FINANZIELLEN MITTEL FÜR DEN ERHALT UND ENTWICKLUNG DES VEREINES NACH BESTEM GEWISSEN UND IHREN MÖGLICHKEITEN.

§5L WER DURCH AKTIVE MITHILFE DURCH SPONSORING DEM VEREIN GELD (EINNAHMEN) ZUFÜHRT, WIRD MIT 10% DES AKQUIRIERTEN BETRAGES FÜR DEN ENTSTANDENEN AUFWAND ENTSCHÄDIGT (FÖRDERUNG DER GESUNDHEIT UND GESETZTEN GEMEINNÜTZIGEN ZIELE DES VEREINS). DAS SPONSORING FOLGT IMMER DEN PRINZIPIEN, RESPEKTIVE DEN UNEIGENNÜTZIGEN PRINZIPIEN DES VEREINS (ABLAUF; OFFIZIELLE BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ZUWENDUNG, DANKESBRIEF ETC.) DEM PROTOKOLLPRINZIP UND IST TRANSPARENT DER VEREINSEIGENEN WEBSITE JEDERZEIT JEDERMANN ZUGÄNGLICH (SPONSORING-KONZEPT).

§5M DIE TEILNAHME AN DEN VEREINSVERSAMMLUNGEN IST FÜR ALLE AKTIVEN MITGLIEDER OBLIGATORISCH. BEI NICHT SCHRIFTLICHER (E-MAIL AN PRÄSIDENT/IN ODER STV PRÄSIDENTEN(IN) ODER VORSTAND GENÜGT) UND NICHT ENTSCULDIGTER ABMELDUNG IST DER VEREIN BERECHTIGT EINE BUSSE IN DER HÖHE VON CHF 50.- ZU ERHEBEN.

§5N DIE TEILNAHME AN VON KIDZ.PLUS DURCHGEFÜHRTE VERANSTALTUNGEN IST FÜR ALLE AKTIVEN MITGLIEDER OBLIGATORISCH, FÜR PASSIVE FAKULTATIV. DIE ABMELDUNGEN FÜR AKTIVE MITGLIEDER IST SCHRIFTLICH (AN INFO@KIDZ.PLUS) SPÄTESTENS 3 TAGE VOR VERANSTALTUNGSBEGINN EINZUREICHEN. BEI NICHTERFOLGEN DER ABMELDUNG IST DER VEREIN BERECHTIGT, EINEN UNKOSTENBEITRAG IN HÖHE VON CHF 50.- ZU ERHEBEN. FÜR PASSIVE MITGLIEDER GELTEN DIESE REGELUNGEN NICHT.

§5O FÜR DIE MITHILFE AN EINER VON KIDZ.PLUS DURCHGEFÜHRTE VERANSTALTUNG KANN DEM MITGLIED EINE ERMÄSSIGUNG AUF DEN MITGLIEDERBEITRAG GEGEBEN WERDEN, WENN DIES IM VORFELD GEMEINSAM MIT DEM TECHNISCHEN LEITER, PRÄSIDENTEN/IN ODER DEM VORSTAND IM VORFELD ABGESPROCHEN WORDEN IST.

6. ORGANISATION

§6A DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

SPORTBEREICHFÜHRENDE ORGANE:

- MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GV)
- VORSTAND
- TECHNISCHE LEITUNG(-EN) (TL) [PRO ORTSCHAFT ODER BEREICH]
- STELLVERTRETENDE TECHNISCHE LEITUNG(-EN) (STV TL) [PRO ORTSCHAFT ODER BEREICH]

EXTERNER ORGAN:

- RECHNUNGSPRÜFER

GESCHÄFTSFÜHRENDE ORGANE:

- VORSTAND
- BEISITZER

ADMINISTRATIV-ORGANE:

- TEAM ADMIN
- TEAM FIBU
- TEAM MARKETING/ PR
- TEAM IT
- TEAM HR

§6B DER VORSTAND BESTEHT AUS FOLGENDEN MITGLIEDERN:

- PRÄSIDENT(IN)
- STV PRÄSIDENT(IN)
- TECHNISCHE LEITUNG (TL) [PRO ORTSCHAFT ODER BEREICH]
- STELLVERTRETENDE TECHNISCHE LEITUNG (STV TL) [PRO ORTSCHAFT ODER BEREICH]
- BEISITZER(IN)
- LEITER(IN) ADMIN
- LEITER(IN) FIBU
- LEITER(IN) MARKETING/PR
- LEITER(IN) IT
- LEITER(IN) HR

§6C TEAM HR IST FÜR DEN HAUSHALT IM PERSONALMANAGEMENT ZUSTÄNDIG. BESTIMMUNGEN UND EINHALTUNG DES DATENSCHUTZES, FÜHRUNG DER MITARBEITER-/ MANDATSTRÄGER-/ BETREUER(TRAINER)DOSSIERS, ABLAGE UND ARCHIVIERUNG DER ZWECKMÄSSIGEN INFORMATIONEN MIT BEZUG ZU HR WIE AUCH DIE REKRUTIERUNG VON PERSONAL, INTERVIEWS, PERSONALAUFNAHMEPROZEDERE, PERSONALSUCHE, VERTRAGSWESEN, KÜNDIGUNGEN, AUSSTELLUNG VON ZEUGNISSEN, SOZIALE ABGABEN UND VERSICHERUNGEN MIT BEZUG ZUM ARBEITSRECHT, ARBEITSRECHTLICHE MASSNAHMEN UND BELANGE, SPESEN- WIE AUCH LOHNZAHLUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE AUFGABEN UNTERLIEGEN DEM RESSORT VOM TEAM HR. ADMIN UND FIBU SIND ZUR HILFE UND ZUSAMMENARBEIT VERPFLICHTET.

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GV; GENERALVERSAMMLUNG)

§7A DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG IST DAS OBERSTE ORGAN DES VEREINS UND FINDET EINMAL IM JAHR, JEWEILS IM MAI STATT.

§7B DIE ORDENTLICHEN GESCHÄFTE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG SIND:

- WAHL DER STIMMENZÄHER
- PROTOKOLL DER LETZTEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- JAHRESBERICHT DES PRÄSIDENTEN(IN) ODER STV PRÄSIDENTEN(IN) ODER LEITER(IN) TEAM FIBU
- RECHNUNGSABLAGE UND BERICHT VOM TEAM FIBU
- GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG
- FESTSETZUNG DES MITGLIEDERBEITRAGS
- MUTATIONEN BEZÜGLICH DEN ABTEILUNGEN
- WAHLEN ORGANE/ BETREUER(INNEN)/ TRAINER(INNEN)
- AUSSERORDENTLICHE AUSGABEN
- ANTRÄGE DES VORSTANDES ODER DER MITGLIEDER
- AUFNAHME UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN
- ABÄNDERUNG DER STATUTEN
- AUFLÖSUNG DES VEREINS

§7C ANTRÄGE ZU HANDEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG SIND JEWEILS BIS 01. MÄRZ SCHRIFTLICH PER A-POST AN DIE VEREINSADRESSE ZU RICHTEN. DIE EINLADUNGEN SIND 14 TAGE VOR DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG SCHRIFTLICH PER A-POST DEN MITGLIEDERN ZUZUSTELLEN.

§7D EINE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG WIRD DURCH DEN VORSTAND ODER AUF ANTRAG VON MINDESTENS 2 MITGLIEDERN DES VORSTANDES EINBERUFEN.

§7E DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESCHLIESST MIT DEM EINFACHEN MEHR DER ABGEGEBENEN STIMMEN.

§7F DER PRÄSIDENT/IN STIMMT NICHT MIT. BEI STIMMENGLEICHHEIT GIBT ER/SIE DEN STICHENTSCHEID.

§7G BEI WAHLEN ENTSCHEIDET IM ERSTEN WAHLGANG DAS ABSOLUTE, IM ZWEITEN DAS RELATIVE MEHR. BEI STIMMENGLEICHHEIT ENTSCHEIDET DAS LOS.

§7H DIE ABSTIMMUNGEN ÜBER AUFNAHME UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN UND DIE WAHLEN SIND OFFEN, SOFERN NICHT GEHEIME ABSTIMMUNG VERLANGT WIRD.

§7I STIMMBERECHTIGT AN DER GV BEZÜGLICH ENTSCHEIDUNGEN BETREFFEND DEN ABTEILUNGEN SIND ALLE AKTIVEN VEREINSMITGLIEDER AB 18 JAHREN UND EIN ELTERNTEIL DES KURSTEILNEHMERS ODER KURSTEILNEHMERIN.

§7J DER VORSTAND KANN JEDERZEIT WÄHLEN UND ABWÄHLEN/ ANSTELLEN UND KÜNDIGEN:

- TEAM FIBU-MITGLIEDER
- TEAM ADMIN-MITGLIEDER
- TEAM MARKETING/ PR-MITGLIEDER
- TEAM IT-MITGLIEDER
- TEAM HR-MITGLIEDER
- SONSTIGE ZWECKGEBUNDENE PERSONEN (LEITER, FUNKTIONÄRE, TRAINER, BETREUER)

BESCHLUSSFÄHIG IN VORGENANNTEN FÄLLEN IST DER VORSTAND NUR BEI MINDESTENS 3 ANWESENDEN VORSTANDSMITGLIEDERN UND UNTER ANWESENHEIT DES(R) PRÄSIDENTEN(IN). DIESE 4 PERSONEN MÜSSEN EINSTIMMIG ENTSCHEIDEN KÖNNEN. IST DIES NICHT DER FALL, MUSS DIE MEHRHEIT DES VORSTANDES (MINDESTENS 6 PERSONEN) UND PRÄSIDENT(IN) IN ZWEITER INSTANZ MIT ABSOLUTER MEHRHEIT ENTSCHEIDEN. ES BESTEHT PROTOKOLLPFLICHT. ES KANN SOFORT VOLLZOGEN WERDEN, AUSSER ES HANDELT SICH UM LEITERPOSITIONEN. MIT DER AUFNAHME DER VEREINSAKTIVITÄT BESCHEINIGT JEDER LEITER UND LEITERIN (AUCH TRAINERIN/BETREUERIN), DASS SIE ODER ER IM STREITFALL TROTZ WIDRIGER UMSTÄNDE BEREIT IST, WÄHREND LÄNGSTENS EINEM MONAT GEWOHNTE UND ÜBLICHE LEISTUNG ZU ERBRINGEN, UNABHÄNGIG OB ENTSCHÄDIGT WIRD ODER NICHT UND UNABHÄNGIG DAVON OB EIN VERTRAG EXISTIERT ODER NICHT, BIS ERSATZ GEFUNDEN UND ORGANISIERT IST. ÜBERGABE DES RESSORTS UND EINARBEITUNG DES NEUEN KOLLEGEN/KOLLEGIN FÜR DIESELBE POSITION IST PFLICHT UND STEHT IM INTERESSE DER VEREINSARBEIT UND ALLER MITGLIEDER DES VEREINES, DER GEMEINNÜTZIGKEITSARBEIT LEISTET.

8. VORSTAND

§8A DER VORSTAND BESTEHT AUS FOLGENDEN MITGLIEDERN:

- PRÄSIDENT(IN)
- STV PRÄSIDENT(IN)
- TECHNISCHE LEITUNG (TL) [PRO ORTSCHAFT ODER BEREICH]
- STV TL [PRO ORTSCHAFT ODER BEREICH]
- BEISITZER(IN)
- LEITER(IN) ADMIN
- LEITER(IN) FIBU
- LEITER(IN) MARKETING/PR
- LEITER(IN) IT
- LEITER(IN) HR

§8B DER VORSTAND WIRD FÜR 2 JAHRE GEWÄHLT.

§8C VORSTANDS- WIE AUCH TRAINER- ODER BETRUERTEAMMITGLIEDER KÖNNEN UND DÜRFEN BEI ALLFÄLLIGER EXPANSION, NAMENTLICH EINFÜHRUNG ODER ETABLIERUNG VON NEUEN KURSEN AN ANDEREN ORTEN (ABTEILUNGEN) DOPPELFUNKTIONEN ÜBERNEHMEN. DER VORSTAND UND TECHNISCHE LEITUNG ENTSCHEIDEN ÜBER DIE DAUER UND ART DIESER TÄTIGKEIT IN DOPPELFUNKTION.

§8D DER/DIE PRÄSIDENT(IN) ODER STV PRÄSIDENT(IN) LEITET DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GV). ALLE VERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN MIT BEZUG ZUM REINEN SPORTBETRIEB WERDEN VOM/VON TECHNISCHEM LEITER(N) GELEITET (ODER STV TL'S). SITZUNGEN BEZÜGLICH DEN RESSORTS: FIBU, ADMIN, MARKETING/PR, IT UND HR WERDEN ZWINGEND AN ADMIN ALS PROTOKOLL GESENDET; DIESE RESSORTS KÖNNEN IHRE INTERNEN SITZUNGEN SELBSTÄNDIG ORGANISIEREN, ES SEI DENN DER VORSTAND WÜNSCHT EINE SITZUNGEN UND GIBT WEISUNG EINE SITZUNG ZU HALTEN. BEI ALLEN SITZUNGEN BESTEHT PROTOKOLLPFLICHT UND ABLAGEPFLICHT (ARCHIV IM NAS ODER ONLINE-ABLAGE-SYSTEM) GEMÄSS REGLEMENT (IT; ODER GELTENDEM MANDATSVETRAG UND ODER ANGEWIESENEN REGLEMENTEN).

§8E DER VORSTAND ODER RESSORTTEAMS VERSAMMELN SICH AUF EINLADUNG DES PRÄSIDENTEN ODER AUF VERLANGEN DES/DER STV PRÄSIDENTEN(IN) ODER AUF VERLANGEN VON MINDESTENS ZWEI VORSTANDSMITGLIEDERN. GESCHIEHT DIES, SIND ALLE VORSTANDSMITGLIEDER ZU BENACHRICHTIGEN PER E-MAIL ODER TELEFON (ADMIN HAT PROTOKOLLPFLICHT BEI DIESER AUFGABE), DA VORSTANDSMITGLIEDER BEI NICHTANTWORTEN AUTOMATISCH SICH AUS DER BEVORSTEHENDEN SITZUNG AUSSCHLIESSEN (EIGENVERANTWORTUNG).

§8F DER VORSTAND IST BEI VOLLBESETZUNG BEI ANWESENHEIT VON MINDESTENS 5 MITGLIEDERN BESCHLUSSFÄHIG. VON DIESEN MÜSSEN 5 VOLLJÄHRIG UND DER PRÄSIDENT ODER STV PRÄSIDENT ANWESEND SEIN. IST DER VORSTAND NICHT VOLLBESETZT GILT: BESCHLUSSFÄHIGKEIT BEI 2 ANWESENDEN VOLLJÄHRIGEN MITGLIEDERN.

§8G PRÄSIDENT(IN) ODER STV PRÄSIDENT(IN) UND TEILE DES VORSTANDS SIND BERECHTIGT, DEN VEREIN MIT KOLLEKTIVUNTERSCHRIFT ZU ZWEIEN ZU VERTRETEN. VON DER VERTRETUNGSVOLLMACHT AUSGESCHLOSSEN SIND: LEITER(IN) IT UND SEINE/IHRE STV'S, LEITER(IN) MARKETING/PR UND IHRE/SEINE STV'S, LEITER(IN) FIBU UND IHRE/SEINE STV'S, LEITER(IN) HR UND IHRE/SEINE STV'S UND TECHNISCHE LEITER(INNEN) UND IHRE STV'S.

§8H DER VORSTAND, PRÄSIDENT(IN), STV PRÄSIDENT(IN), LEITER(IN) ADMIN, LEITER(IN) FIBU, LEITER MARKETING/PR, LEITER IT UND ALLE STV'S, LEITER HR UND ALLE STV'S, VERTRETEN DIE GESELLSCHAFT NACH AUSSEN, BEREITEN VERSAMMLUNGEN UND VERANSTALTUNGEN VOR UND ERLEDIGEN EBENSO ALLE NICHT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DURCH DIE STATUTEN ÜBERWIESENEN GESCHÄFTE, INSBESONDERE:

- VORBEREITUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- ERSTATTUNG JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG
- BESORGUNG DER LAUFENDEN GESCHÄFTE
- MARKETING UND PR
- IT
- ADMIN
- FIBU
- HR
- STEUERN
- SICHERHEITS- UND INTEGRATIONSMASSNAHMEN
- CONTROLLING (BUDGET, J&S, ETC.)
- FÖRDERUNG DER JUGEND
- INFORMATIONSPFLICHT AN ELTERN
- ELTERNKONTAKT
- EVENTORGANISATION
- KONFLIKTMANAGEMENT
- COMPLIANCE
- FÖRDERUNG: PROZESSORGANISATION UND –STRUKTUR.

9. REVISION

§9A AUF EINE REVISION WIRD BIS AUF WEITERES VERZICHTET.

10. FINANZIELLES

§10A DIE ERFORDERLICHEN MITTEL DES VEREINS SETZEN SICH WIE FOLGT ZUSAMMEN:

- MITGLIEDERBEITRÄGE (AKTIVMITGLIEDSCHAFTEN)
- PASSIVMITGLIEDSCHAFTEN
- KURSBEITRÄGE
- VERGÜTUNGEN
- SUBVENTIONEN / J&S
- FREIWILLIGE ZUWENDUNGEN
- EVENTEINNAHMEN
- SPONSORING
- UNTERSTÜTZUNGEN DURCH DIE KOOPERATIONSVEREINE DER STARKIDZFAMILY.COM

§10B IN BESONDEREN FÄLLEN KANN DER VORSTAND MITGLIEDER VON DER BEITRAGSPFLICHT/ KURSPFLICHT TEILWEISE ODER GANZ ENTBINDEN. ANTRÄGE SIND ZU BEGRÜNDEN UND SCHRIFTLICH AN DEN/DIE PRÄSIDENTEN(IN) ODER VORSTAND ZU STELLEN.

§10C ANTRÄGE FÜR FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG, AN ODER VOM KOOPERATIONSVEREIN(E), MÜSSEN SCHRIFTLICH, AN DEN/DIE PRÄSIDENT/IN ODER VORSTAND ERFOLGEN; EINE KOPIE IST ZEITGLEICH AN ADMIN UND FIBU ZUZUSTELLEN. BEIZULEGEN SIND JEWEILS DAS BUDGET UND AUF AUSDRÜCKLICHEN WUNSCH DIE VORJAHRESRECHNUNG. DIE ANTRÄGE SIND DETAILLIERT ZU ERKLÄREN UND MÜSSEN EBENFALLS DIE RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN ENTHALTEN. GRUNDSÄTZLICH KÖNNEN DIE KOOPERATIONSVEREINE DER STARKIDZFAMILY.COM ÜBER IHRE VORSTÄNDE GEMEINSAM ENTSCHEIDEN, OB UND WIE HOCH UND WIE EINE RÜCKZAHLUNG ERFOLGEN SOLL.

§10D DER VORSTAND KANN DEN BESCHLUSS FASSEN: AUF DIE VOLLE RÜCKZAHLUNG ODER EINEN TEIL DER RÜCKZAHLUNG ZU VERZICHTEN, SOFERN DIE FINANZEN IN ORDNUNG SIND UND DER VEREIN AUF KEINEN FALL SCHADEN NIMMT. DIES GILT FÜR BEIDE SEITEN, RESPEKTIVE BEIDEN KOOPERATIONSPARTNER, DIE SICH IM PROZESS DES FINANZIELLEN AUSTAUSCHES BEFINDEN.

§10E ANTRÄGE KÖNNEN NUR IM ERSTEN UND DRITTEN QUARTAL DES JAHRES GESTELLT ODER ENTGEGENGENOMMEN WERDEN.

§10F AUSGETRETENE UND AUSGESCHLOSSENE MITGLIEDER/ MANDATTRÄGER HABEN KEINEN ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN.

§10G FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN DES VEREINS HAFTET AUSSCHLIESSLICH DAS VEREINSVERMÖGEN. JEDE PERSÖNLICHE HAFTUNG DER MITGLIEDER IST AUSGESCHLOSSEN.

§10H IM FALLE DER VEREINSAUFLÖSUNG (GV BESCHLUSS) BESCHLIESST DER VORSTAND ÜBER DIE VERWENDUNG DES VERMÖGENS ENTSPRECHEND DEM VEREINSZWECK.

11. ALLGEMEINES

§11A DIE STATUTEN KÖNNEN ENTWEDER DURCH DIE ABSOLUTE MEHRHEIT DER STIMMEN DES VORSTANDES ODER DURCH 2/3 MEHRHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GV) ABGEÄNDERT WERDEN.

§11B DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS KANN NUR AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GV) UND NUR MIT DER ABSOLUTEN MEHRHEIT DER STIMMEN DES VORSTANDES UND MIT 2/3-MEHRHEIT DER ANWESENDEN STIMMBERECHTIGTEN BESCHLOSSEN WERDEN.

§11C DIE TRAININGS-/KURSORDNUNG (PROGRAMMGESTALTUNG, ORGANISATION DES TRAININGS-/KURSBETRIEBES) WIRD AUF ANTRAG DES TECHNISCHEN LEITERS BESTIMMT. DIE LEITUNG DER TRAININGSTUNDEN/ KURSE UND DER SPORTLICHEN ANLÄSSE IST SACHE DES TECHNISCHEN LEITERS/ LEITERIN. VERTRAGLICHE ANSTELLUNGEN VON TRAINERN/ BETREUERN UND DARIN ENTHALTENE ENTSCHÄDIGUNGEN WERDEN DURCH ANTRAG DES TECHNISCHEN LEITERS/ LEITERIN AN DEN VORSTAND BESTIMMT. ES BESTEHT GLEICHZEITIGE MELDEPFLICHT AN DIE RESSORTS: ADMIN UND FIBU UND HR.

§11D JEDES AKTIVMITGLIED/ KURSTEILNEHMER(IN) IST VERPFLICHTET, SICH IM EIGENEN INTERESSE GEGEN UNFÄLLE ZU SCHÜTZEN UND FÜR EINEN ANGEMESSENEN VERSICHERUNGSSCHUTZ ZU SORGEN. DER VEREIN HAFTET FÜR UNFÄLLE ODER SCHADENEREIGNISSE NICHT.

§11E VORLIEGEND VERWENDETE BEGRIFFE IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM BEZIEHEN SICH IN GLEICHER WEISE AUF ANGEHÖRIGE BEIDER GESCHLECHTER.

§11F ANSTELLUNGEN ZUM ZWECHE DER VEREINSFÜHRUNG UND VEREINSSTÄRKUNG UND ERHALTUNG DER QUALITÄT IN ALLEN BEREICHEN WERDEN AUSSCHLIESSLICH AUF MANDATSEBENE (AUFTRAGSEBENE) EINGEGANGEN. DIES BEDINGT LEISTUNGEN, WELCHE BEI FESTANSTELLUNGEN ÜBLICH SIND, NICHT AUS. GRUNDSÄTZLICH SIND AUSGESTELLTE VERTRÄGE BEFRISTET UND KÖNNEN INHALTLICH NACH JEWEILIGER FUNKTION VARIIEREN. FÜR DIE VORBEREITUNG UND ZUKÜNFTIGE AUSSTELLUNG VON MANDATSVERTRÄGEN WIRD DAS EINREICHEN VON: STRAFREGISTERAUZUG, BETREIBUNGSREGISTERAUZUG UND KOMPLETTES BEWERBUNGSDOSSIER, VORAUSGESETZT.

§11G DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VEREINES OBLIEGT DEM VORSTAND UND DEN RESSORTTEAMS.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§12A DIESE STATUTEN WURDEN AM 4. APRIL 2016, AN DER ERSTEN MITGLIEDER- UND GRÜNDERVERSAMMLUNG ANGENOMMEN UND TRETEN AB SOFORT IN KRAFT.

BÜLACH, 4. APRIL 2016

DIE PRÄSIDENTIN:
JJESHKA BAUMGARTNER

BEISITZER:
KORKUT TEKERLEK